

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
per Mail

ArbeitsGemeinschaft
der Familienverbände
in Niedersachsen



Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie
Ebhardtstraße 3A
30159 Hannover
Tel: 0511 - 3604 265



Familienbund der Katholiken e.V.
Kolpingstraße 14
49377 Vechta
Tel: 04441 - 872 203



**Föderation türkischer Elternvereine
in Niedersachsen e.V.**
Ricklinger Straße 126
30449 Hannover
Tel: 0511 - 56868467



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
Arndtstraße 29
49080 Osnabrück
Tel: 0541 – 25584

Hannover, den 19.02.2020

Verbandsanhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Sehr geehrte Frau Hildebrandt, sehr geehrter Herr Dr. Heuer,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zum Entwurf der o. g. Verwaltungsvorschriften
Stellung zu beziehen, die wir hiermit gerne nutzen.

Prinzipiell begrüßen wir, dass das Ministerium durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften
die allgemeinen Formulierungen im Gesetz konkretisiert und damit für mehr Klarheit und
Rechtssicherheit sorgt. Die bereits in der Anhörung zum Gesetz vorgetragene grundsätzliche
Kritik an einigen Regelungstatbeständen kann dadurch jedoch nicht geheilt werden.

Im Einzelnen:

- Die Erläuterungen unter 1. und 2.2 sind klar und nachvollziehbar.
- 2.4.2 finden wir unklar. Wie bereits bekundet, sehen wir das öffentliche Interesse an der
Belegung.... kritisch und würden auf den Samstag verweisen. Nun deuten Sie selbst
Zweifel an, ob das ein alleiniger Sachgrund sein kann und empfehlen Kombination mit
einem Anlass. Das kann man als Ermunterung zur Konstruktion von „Anlässen“
verstehen!
- Die Aussagen zu 2.5.1. und 2.5.2. finden wir ausdrücklich gut, da hier das Verhältnis von
Regel zu Ausnahme klar definiert und explizit auf die Möglichkeit hingewiesen wird, bei
der Güterabwägung zu einem abschlägigen Ergebnis zu kommen.
- Das unter 4. genannte Beispiel von Firmenjubiläen halten wir für grob irrig. Wie bereits in
der Anhörung zum Gesetz selbst von uns geäußert, sehen wir keinen Sachgrund für eine
so begründete Sonntagsöffnung. Das dürfte das Bundesverfassungsgericht nach
gängiger Rechtsprechung ebenso sehen („... wirtschaftliches Interesse der

Verkaufsstelle...und ...Erwerbsinteresse stellen keinen hinreichenden Sachgrund dar“, Urteil v. 01.12.2009). Aus unserer Sicht spricht auch hier nichts dagegen, ein Jubiläum mit einer ausführlichen Samstagsöffnung bzw. mit längeren Öffnungszeiten in der Woche zu begehen.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Seyhan Öztürk
Vorsitzende